

# RS Vwgh 2014/8/12 2011/06/0121

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.08.2014

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
19/05 Menschenrechte  
95/03 Vermessungsrecht

## Norm

MRK Art6;  
VermG 1968 §25 Abs2;  
VwGG §39 Abs1 Z6;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Mit dem angefochtenen Bescheid werden die Beschwerdeführerinnen durch die im § 25 VermG 1968 enthaltenen Verfahrensvorschriften auf den Gerichtsweg zur Klärung einer strittigen Grundstücksgrenze verwiesen. Die strittige Frage des Grenzverlaufes soll also erst vor den im Art. 6 MRK vorgesehenen Gerichten entschieden werden. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 39 Abs. 1 Z. 6 VwGG Abstand genommen werden. Die Beschwerdeführerinnen werden durch die Erledigung der Beschwerdesache in keinem civil right im Sinne des Art. 6 MRK verletzt.

## Schlagworte

Organisationsrecht Justiz - Verwaltung Verweisung auf den Zivilrechtsweg VwRallg5/1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2011060121.X03

## Im RIS seit

13.10.2014

## Zuletzt aktualisiert am

14.10.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)